

Schulterschluss leben

Baltikumsbrief

Recht und Steuern in Estland, Lettland und Litauen

Ausgabe: Juli 2017 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe

- > Im Blickpunkt: Steuerreform in Estland – Unternehmen sollten vorbereitet sein
- > Schwerpunkt: Unzureichende Kapitalausstattung oder Unterkapitalisierung – Unterschied mit Folgen
- > Rückblick I: „Life Sciences Conference – Ensuring the safety and consumers’ rights“ in Vilnius
- > Rückblick II: Frühjahrskonferenz der Internationalen Vereinigung junger Anwälte in Riga

Ländernachrichten

- > Estland:
 - Länderbezogene Berichterstattung für Großunternehmen
- > Lettland:
 - Handelsgesellschaften mit Bedeutung für die nationale Sicherheit
 - Verfassungsgerichtsurteil über die Rechte des gutgläubigen Erwerbers von Immobilien
- > Litauen:
 - Gesetzesänderungen über Schiedsgerichtsverfahren treten am 1. Juli 2017 in Kraft
 - Entscheidung des Obersten Gerichtshofs über die Haftung bei einer vorsätzlichen Insolvenz
 - Novelle des litauischen Arbeitsgesetzbuches tritt am 1. Juli 2017 in Kraft

Internes

Liebe Leserin, lieber Leser,

das erste Halbjahr 2017 ist vorüber und die Berichterstattung in den Medien ist geprägt durch Brexit, Trump und das Verhältnis der NATO-Staaten zu Russland. All dies sind Themen, die auch für die globale Wirtschaftsordnung von größter Bedeutung sind. Im Schatten des volatilen politischen Tagesgeschehens wird jedoch häufig übersehen, dass die weltweite Konjunktur beständig anzieht und gerade die Wirtschaft in der Eurozone floriert – neue ungeahnte Allianzen bilden sich und Europa scheint gewillt, sich wieder einmal zusammenzurufen.

Als positive Beispiele aus der Wirtschaft können durchaus die baltischen Staaten angeführt werden. Der bisherige Jahresverlauf deutet darauf hin, dass die prognostizierten Wachstumsraten zwischen 2 und 3 Prozent auch in diesem Jahr wieder erreicht werden.

Zwei Erfolgsfaktoren stechen heraus: Estland, Lettland und Litauen setzen neben einer konsequenten Digitalisierung vor allem auf investitionsfreundliche Steuersysteme. Estlands Steuersystem gilt als eines der innovativsten Europas. Doch ruht sich Estland auf dieser Entwicklung nicht aus. So steht aktuell eine umfassende Steuerreform in den Startblöcken, die dem Land weiteres Wachstum sichern soll.

Diese geplante neue Steuerreform der seit November 2016 amtierenden Regierung des nördlichsten Baltenstaates steht diesmal „Im Blickpunkt“ unseres „Baltikumsbriefes“. Daneben widmet sich das „Schwerpunktthema“ dieser Ausgabe den bedeutsamen Anforderungen und Unterschieden in den baltischen Staaten bezüglich der Kapitalisierung bzw. Kapitalausstattung von Unternehmen.

Über die überaus erfolgreiche erste Konferenz zum Thema Lebensmittelsicherheit und gesunde Lebensmittel „Life Sciences Conference – Ensuring the safety and consumers’ rights“ in der litauischen Hauptstadt, organisiert von Rödl & Partner in Zusammenarbeit mit dem litauischen Außenministerium und namhaften Institutionen, lesen Sie im „Rückblick“. Und wie immer finden Sie Aktuelles in Kurzform in den „Ländernachrichten“.

Eine aufschlussreiche Lektüre wünscht Ihnen



Alice Salumets
Partner, Niederlassungsleiterin Estland

> Im Blickpunkt: Steuerreform in Estland – Unternehmen sollten vorbereitet sein

Verner Silm, Rödl & Partner Estland

Schnell gelesen:

- > Die seit November 2016 amtierende estnische Regierung plant, etliche neue Steuern einzuführen und das derzeitige System grundlegend zu reformieren.
- > Dieser Artikel stellt einige wesentliche Änderungen vor, auf die sich Unternehmen vorbereiten müssen.
- > Nach Angaben der Regierung sollen Unternehmen zur Implementierung der neuen Vorschriften lange Übergangsfristen eingeräumt werden. Zudem sollen umfangreiche Richtlinien für Auslegung und Anwendung veröffentlicht werden.

Ausgangspunkt

Die seit November 2016 amtierende estnische Regierung – eine Dreier-Koalition der linksgerichteten Zentrumsparterie, den Sozialdemokraten und dem konservativen Wahlbündnis IRL (Pro-Patria- und Res-Publica-Union) unter Premierminister Jüri Ratas – hat sich zum Ziel gesetzt, neue Wachstumsimpulse zu geben und im gleichen Zug Gemeinwohl und Kohäsion zu fördern.

Zu diesem Zweck wurden zahlreiche Gesetzesentwürfe zur Reformierung des estnischen Steuersystems erarbeitet und dem Parlament vorgelegt. Bereits beschlossene Projekte der Vorgängerregierung, wie die Erhöhung der Umsatzsteuer auf Beherbergungsleistungen (von 9 Prozent auf 14 Prozent) sowie die Senkung der Sozialsteuer (von 33 Prozent auf 32,5 Prozent) für das Jahr 2017 werden nicht mehr umgesetzt. Um eine Mehrheit für ihre Vorhaben zu erlangen, musste die Regierung einige Positionen aufgeben und Zugeständnisse machen. So wurden folgende Steuern aufgehoben:

1. Körperschaftssteuer auf Verpfändungen (bei konzerninternen Darlehen)
2. Umweltgebühr für Kraftfahrzeuge
3. Verbrauchssteuer auf Verpackungen (seit dem 1. Juni 2017)

Estnische Einkommen- und Körperschaftsteuer

Das estnische Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz war über viele Jahre im Wesentlichen unverändert geblieben, die geplanten Änderungen, z. B. eine Anpassung des

Grundfreibetrags für natürliche Personen (von 180 Euro im Jahr 2017 auf 500 Euro im Jahr 2018) und eine Herabsetzung der Körperschaftsteuer für Gesellschaften, die jährlich Dividendenzahlungen tätigen (von 20 Prozent auf 14 Prozent), sorgen daher für erhebliche Kontroversen.

Die Besonderheit der Körperschaftsteuer in Estland liegt darin, dass Gewinne erst bei deren Ausschüttung besteuert werden. Wird der Gewinn erneut in das Unternehmen investiert, bleibt er steuerfrei. Nach dem neuen Entwurf des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes soll der Körperschaftsteuersatz für Unternehmen, die regelmäßig Dividenden ausschütten, um 6 Prozent (von 20 auf 14 Prozent) gesenkt werden. Dies gilt bei Dividendenzahlung an ein anderes Unternehmen, bei Dividendenzahlung an eine Privatperson kommt weiterhin der bisherige Steuersatz zur Anwendung. Damit sollen Unternehmen mit einer stabilen Dividendenpolitik belohnt werden. Nach dem Entwurf gilt der niedrigere Steuersatz in Höhe von 14 Prozent für den ausgeschütteten Gewinn, der kleiner ist als der durchschnittliche ausgeschüttete und in Estland versteuerte Gewinn der 3 Vorjahre. Auf Gewinnausschüttungen, die den genannten Betrag übersteigen, muss weiterhin der Steuersatz von 20 Prozent angewandt werden.

Damit der gewährte günstigere Steuersatz, der auf den Gewinn der Gesellschaft angewendet wird, nicht an eine natürliche Person weitergereicht werden kann, muss von dem Gewinn, der an eine (sowohl gebietsansässige als auch gebietsfremde) natürliche Person ausgeschüttet wird, und der mit einem 14-prozentigen Steuersatz besteuert wird, zusätzlich 7 Prozent Einkommenssteuer einbehalten werden. Diese 7-prozentige Steuer gilt für in Estland ansässige natürliche Personen als Gesamteinkommenssteuer auf Dividendenerträge, d. h. in Estland müssen für diese Einkunftsart keine weiteren Steuern abgeführt werden. Die Höhe der endgültigen Steuerpflicht einer gebietsfremden natürlichen Person erfolgt entsprechend den Regelungen des Wohnsitzstaates.

Besteuerung einer Dienstwagenüberlassung (Gehaltsnebenleistung)

Bei der kostenlosen Nutzung oder einer Nutzung eines Dienstwagens zu einem Vorzugspreis für Privatfahrten handelt es sich um eine sogenannte Gehaltsnebenleistung – hierfür gilt derzeit eine pauschale Bemessungsgrundlage von 256 Euro im Monat pro Fahrzeug des Arbeitgebers. Unabhängig vom eigentlichen Marktwert des Vorteils beträgt die Steuerpflicht damit 169,60 Euro (Einkommenssteuer 64 Euro, Sozialsteuer 105,60 Euro). Als Alternative besteht aktuell die Möglichkeit, für Privatfahrten eine kilometerbezogene Berechnung vorzunehmen. Für ein über 5 Jahre altes Auto mit einem Hubraum von bis zu 2.000 Kubikzentimetern beträgt die Kilometer-Pauschale 0,20 Euro, in allen sonstigen Fällen 0,30 Euro. Bei dieser Berechnungsart findet eine Deckelung der Bemessungsgrundlage statt. Die Obergrenze beträgt 256 Euro.

Der neue Gesetzesentwurf sieht nun eine völlig neue Grundlage für die Steuerberechnung einer Dienstwagenüberlassung als Gehaltsnebenleistung vor. Der Höchstbetrag der Bemessungsgrundlage soll dann 1,96 Euro pro im Verkehrsregister eingetragenen Kilowatt betragen. Die Steuerpflicht (Einkommens- und Sozialsteuer) auf Gehaltsnebenleistungen soll 1,30 Euro pro Kilowatt pro Monat betragen. Die Steuerberechnung orientiert sich allein an der Leistung des Kraftfahrzeugs und würde für leistungsfähigere Fahrzeuge höher und für weniger leistungsfähige Fahrzeuge niedriger ausfallen.

Besteuerung gesüßter Getränke

Mit dem Ziel, dass Lebensmittelhersteller den Zucker- und Süßungsmittel-Gehalt in ihren Getränken reduzieren und Verbraucher deren Konsum einschränken, plant die estnische Regierung die Einführung einer zusätzlichen Steuer auf gesüßte Lebensmittel, berechnet anhand der enthaltenen Zuckermenge.

Der Steuer unterliegen gesüßte Getränke, die 5 oder mehr Gramm Zucker pro 100 Milliliter enthalten und/oder Getränke mit Süßungsmittelzusatz. Die Höhe der Zuckersteuer hängt also von der Zucker- oder Süßungsmittel-Menge im Getränk ab. Befreit von der Steuer sind gesüßte Getränke, die für die Herstellung anderer Getränke, Lebensmittel und Arzneimittel genutzt werden. Die Getränke sollen auf dem estnischen Markt beim Inverkehrbringen besteuert werden. Für die Rezeptur-Umstellung der Hersteller und die Gewöhnung der Verbraucher an den neuen Geschmack ist eine Übergangsphase von 2 Jahren vorgesehen, während der einheitliche Steuersätze angewendet werden.

Zusätzlich zu den verbrauchsfertigen gesüßten Getränken unterliegen der Steuer auch solche gesüßten Getränke, die in flüssiger oder fester Form, als Pulver oder in ähnlicher Konsistenz in Verkehr gebracht werden und die vor dem Verbrauch als Getränk verdünnt werden müssen.

Der Steuer unterliegen keine Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes, für eine besondere Ernährung bestimmte Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel im Sinne des Lebensmittelgesetzes sowie Milchprodukte. Lebensmittel für eine besondere Ernährung werden nicht besteuert, da diese für Verbraucher mit besonderen Ernährungsbedürfnissen zwingend erforderlich und deren Zusammensetzung sowie Qualitätskriterien vordefiniert sind. Nahrungsergänzungsmittel werden ebenfalls nicht besteuert, da deren Zweck die Ergänzung von Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs ist und sie bewusst eine konzentrierte Nährstoffquelle darstellen. Milch und Milchprodukte werden nicht besteuert, weil diese aufgrund ihrer Natur kein mit gesüßten Getränken konkurrierendes Produkt darstellen und in Estland als wichtige Lebensmittel gelten. Milchprodukte werden im Unterschied zu vielen anderen gesüßten Produkten vor allem als Essen, und nicht als Getränk zur Durstlöschung, angesehen.

Hinweise und Empfehlung:

- > Neben den oben genannten Änderungen arbeitet das estnische Finanzministerium an einer umfassenden Novelle des Körperschaftsteuergesetzes, der offizielle Gesetzesentwurf wurde bisher noch nicht veröffentlicht; aktuell ist jedoch Folgendes bekannt:
 - o Darlehen an Mutter- und Schwesterunternehmen müssten zukünftig registriert werden.
 - o Neue allgemeine Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung sollen eingeführt werden.
 - o Wird ein Darlehen innerhalb einer Frist von 5 Jahren nicht zurückgezahlt, soll das Darlehen als Gewinnausschüttung angesehen und entsprechend versteuert werden.
 - o Die estnische Steuer- und Zollbehörde wird ausführliche Richtlinien entwerfen, was konzerninterne Darlehen sind und wie entsprechende Pflichten gegenüber dem Staat erfüllt werden müssen.
- > Obwohl die estnische Regierung angekündigt hat, lange Übergangsfristen festzulegen, sollten sich Unternehmen bereits jetzt für eventuelle Änderungen wappnen, um Chancen gezielt nutzen und Risiken bereits vor Inkrafttreten eliminieren zu können.
- > Sollten Sie Fragen zum Thema haben, steht Ihnen Rödl & Partner als kompetenter Ansprechpartner in Steuerfragen gerne zur Seite.

Kontakt für weitere Informationen:



Verner Silm
Rechtsanwalt, Associate (Estland)
Telefon: +372 606 8650
E-Mail: verner.silm@roedl.pro

> Schwerpunkt: Unzureichende Kapitalausstattung oder Unterkapitalisierung – Unterschied mit Folgen

Alice Salumets, Rödl & Partner Estland
Kristīne Zvejniece, Rödl & Partner Lettland
Hans Lauschke, Rödl & Partner Litauen

Schnell gelesen:

- > Die Begriffe unzureichende Kapitalausstattung und Unterkapitalisierung müssen strikt unterschieden werden.
- > Während die unzureichende Kapitalausstattung dem Gesellschaftsrecht unterliegt und haftungsrechtliche Relevanz hat, entstammt der Begriff der Unterkapitalisierung dem Körperschaftsteuerrecht und hat große Bedeutung in der Steueroptimierung.
- > Estland, Lettland und Litauen haben sehr unterschiedliche Regelungen in Bezug auf unzureichende Kapitalausstattung und Unterkapitalisierung – das estnische Recht kennt den Begriff der Unterkapitalisierung nicht, im lettischen Recht existiert keine unzureichende Kapitalausstattung.

Im Zuge unserer Beratungspraxis stoßen wir immer wieder auf zwei Themen, die nur auf den ersten Blick Ähnlichkeiten aufweisen und daher fälschlicherweise immer wieder vermischt werden. Die Rede ist von der unzureichenden Kapitalausstattung (im Deutschen teilweise ebenfalls als Unterkapitalisierung bezeichnet) auf der einen und der Unterkapitalisierung („Thin Capitalisation“) auf der anderen Seite.

Während der Begriff Unterkapitalisierung das Verhältnis zwischen Eigenkapital und Verbindlichkeiten beschreibt und körperschaftsteuerliche Relevanz hat, bezeichnet der Begriff unzureichende Kapitalausstattung das Verhältnis zwischen Eigenkapital und Stammkapital und wird vom Gesellschaftsrecht geregelt.

In den baltischen Staaten bestehen teils völlig unterschiedliche Regelungen bezüglich dieser beiden Themen.

Unzureichende Kapitalausstattung

Unzureichende Kapitalausstattung bezeichnet die Tatsache, dass einem bestimmten Vermögensumfang bzw. einem bestimmten Umsatz nicht das Kapital gegenübersteht, das für einen Geschäftsumfang dieser Höhe notwendig wäre. Unzureichende Kapitalausstattung kann bereits bei Gründung einer Gesellschaft vorliegen, durch eine Finanzierung entstehen, die mit der Ausweitung des Geschäfts nicht Schritt hält, oder auch durch fortgesetzte Verluste.

Die gesetzlich erlaubte Mindestgröße des Stammkapitals in der Satzung beträgt in Estland 2.500 Euro. So darf das Eigenkapital (Nettovermögen) einer Gesellschaft, deren satzungsmäßiges Stammkapital 2.500–5.000 Euro beträgt, zum Bilanzstichtag nicht unter 2.500 Euro liegen.

Die Geschäftsführung muss eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn das Nettovermögen der Gesellschaft (der Gesamtbetrag der Aktiva abzüglich des Gesamtbetrags der auf der Passivseite ausgewiesenen Verbindlichkeiten) weniger als die Hälfte des Stammkapitals oder weniger als 2.500 Euro (Mindestgröße des Stammkapitals) oder weniger als eine andere gesetzlich festgelegte Mindestgröße des Stammkapitals beträgt.

Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestbetrags des Nettovermögens gilt auch für Gesellschaften, die ohne Einlage gegründet wurden. Der am Bilanzstichtag entstehende Betrag des Nettovermögens hängt im Wesentlichen vom Bilanzierungsansatz des eingezahlten Stammkapitals (oder hier des nicht eingezahlten Kapitals) ab (ob es als Forderung gegen den Gesellschafter ausgewiesen wird oder nicht) sowie davon, wie gewinnbringend die Tätigkeit nach der Gründung gewesen ist.

Das lettische Recht kennt kein erforderliches Verhältnis zwischen Eigenkapital und Stammkapital. Liegt der Wert des Eigenkapitals jedoch unter dem Wert des Stammkapitals, ist es dem Unternehmen nicht gestattet, seinen Gewinn als Dividende auszuschütten.

Gemäß den Vorgaben des litauischen Gesetzes über Aktiengesellschaften muss das Eigenkapital einer Gesellschaft zu jeder Zeit mindestens 50 Prozent des Stammkapitals der Gesellschaft betragen. Falls das erforderliche Mindestverhältnis zwischen Eigen- und Stammkapital von 1:2 nicht mehr besteht, muss der Geschäftsführer oder Vorstand innerhalb von 3 Monaten nach Kenntniserlangung eine Gesellschafterversammlung zur Erhöhung des Eigenkapitals einberufen.

Folgen einer unzureichenden Kapitalausstattung

In Estland kann eine unzureichende Kapitalausstattung folgende rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen:

- > Insolvenz – Falls das Verhältnis „Hälfte des Stammkapitals“ oder 2.500 Euro (Mindestgröße des Stammkapitals) nicht wiederhergestellt worden ist, müssen die Gesellschafter die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beschließen.
- > Haftung des Geschäftsführers – Ein Geschäftsführer hat bei der Ausübung seiner Aufgaben die gebührende Sorgfaltspflicht zu wahren. Fügt er der Gesellschaft durch Verletzung seiner Pflichten Schaden zu, haftet er für den verursachten Schaden. Bei Nachweis, dass er seine Pflichten mit gebührender Sorgfalt erfüllt hat, ist der Geschäftsführer von der Haftung befreit. Der Estnische Oberste Gerichtshof hat festgestellt, dass das Senken des Nettovermögens unter die Hälfte des Stammkapitals oder unter 2.500 Euro (Mindestgröße

des Stammkapitals) und die anschließende verspätete Einreichung des Antrags auf Insolvenzeröffnung als schwerwiegende Fehler in der Geschäftsführung angesehen werden können.

- > Liegt eine unzureichende Kapitalausstattung vor, dürfen keine Auszahlungen gegenüber Gesellschaftern erfolgen.

In Lettland folgt aus einer unzureichenden Kapitalausstattung lediglich die Konsequenz, dass die Gesellschaft ihren Gewinn nicht an die Gesellschafter ausschütten kann – eine Haftung des Vorstands oder ein Insolvenzverfahren können hierdurch nicht ausgelöst werden.

Eine unzureichende Kapitalausstattung muss in Litauen spätestens 6 Monate, nachdem der Vorstand hiervon Kenntnis erlangt hat, bereinigt werden. Falls die unzureichende Kapitalausstattung nicht bereinigt wird, ergeben sich folgende Risiken:

- > Das litauische Handelsregister könnte Sanktionen gegen die Gesellschaft verhängen, in Form von Bußgeldern gegen den Geschäftsführer oder im Extremfall eine Liquidation einleiten.
- > Die zu veröffentlichenden Jahresabschlüsse und die sich hieraus ergebende unzureichende Kapitalausstattung könnten Gläubiger veranlassen, Insolvenzantrag zu stellen, auch wenn die unzureichende Kapitalausstattung für sich allein genommen kein Insolvenzgrund ist.
- > Im Falle einer Gläubigerklage könnte die gesetzliche Haftungsbeschränkung durchbrochen werden und der Geschäftsführer und/oder der Vorstand der Gesellschaft bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen den Gläubigern gegenüber persönlich haften.

Möglichkeiten zur Behebung einer unzureichenden Kapitalausstattung

Falls das Nettovermögen einer estnischen Gesellschaft weniger als die Hälfte des Stammkapitals oder weniger als 2.500 Euro (Mindestgröße des Stammkapitals) oder weniger als eine andere gesetzlich festgelegte Mindestgröße beträgt, haben die Gesellschafter Folgendes zu beschließen:

- > Die Herabsetzung oder die Erhöhung des Stammkapitals unter der Bedingung, dass die Höhe des Nettovermögens dadurch mindestens die Hälfte des Stammkapitals und mindestens 2.500 Euro (Mindestgröße des Stammkapitals) oder eine andere gesetzlich festgelegte Mindestgröße beträgt.
- > Das Ergreifen sonstiger Maßnahmen, die dazu führen, dass das Nettovermögen der Gesellschaft mindestens die Hälfte des Stammkapitals und mindestens 2.500 Euro (Mindestgröße des Stammkapitals) oder eine andere gesetzlich festgelegte Mindestgröße beträgt.

- > Die Auflösung, Verschmelzung, Spaltung oder Umwandlung der Gesellschaft oder die Insolvenzanmeldung.

Am häufigsten nutzen Gesellschafter in der Praxis die Möglichkeit der Herabsetzung oder der Erhöhung des Stammkapitals. In den meisten Fällen ist dies effektiv und hängt vom Stammkapital ab (kostengünstigste Möglichkeit). Auflösung, Verschmelzung, Spaltung oder Umwandlung einer Gesellschaft sind dagegen häufig zu zeitaufwendig. Welche die beste Möglichkeit ist, hängt von der Gesellschaft (Struktur und wirtschaftliche Tätigkeit) sowie der Höhe des Stammkapitals ab.

In Lettland kann das Eigenkapital entweder durch Deckung der aufgelaufenen Verluste aus dem Gewinn der laufenden Finanzperiode oder durch Erhöhung des Stammkapitals mit oder ohne Agio erhöht werden. Die Deckung von Verlusten erfordert die Bildung einer Rückstellung, die nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden kann, sondern dem Zweck dient, das Eigenkapital auf oder über den Betrag des Stammkapitals zu erhöhen. Eine Erhöhung des Stammkapitals wiederum erfordert eine Infusion zusätzlicher Mittel bis der Betrag des Stammkapitals erreicht wird.

In Litauen bestehen im Wesentlichen drei Möglichkeiten, das Eigenkapital einer Gesellschaft anzupassen:

- > Verlustausgleich (mit oder ohne Verrechnung/Forderungsverzicht) – Diese Option bietet sich jedoch nur an, wenn ein Alleingesellschafter besteht oder sämtliche Gesellschafter zu gleichen Teilen an dem Verlustausgleich mitwirken, da im Falle einer asymmetrischen Nachschussleistung eines Gesellschafters dieser gegenüber den Gesellschaftern, die sich an dem Verlustausgleich nicht oder in geringerem Umfang beteiligen, keinen Kapitalbeteiligungszuwachs erwirbt.
- > Erhöhung des Eigenkapitals mittels Ausgabe neuer Aktien ohne oder mit Agio/ohne oder mit Verrechnung mit bestehenden Forderungen des Gesellschafters (sog. Debt-to-Equity Swap).
- > Herabsetzung des Stammkapitals, sofern dieses nicht bereits dem Mindestkapital entspricht.

Auch Kombinationen dieser Maßnahmen sind möglich.

Zwar kann das Eigenkapital bspw. über eine Stammkapitalerhöhung so angehoben werden, dass das erforderliche Eigenkapital-Stammkapital-Verhältnis von 1:2 erreicht wird, jedoch ist hierfür erheblich mehr Kapital erforderlich als bei einem Verlustausgleich.

Darüber hinaus hat eine Stammkapitalerhöhung den negativen Nebeneffekt, dass hierdurch die Anforderungen an die Höhe des Eigenkapitals weiter ansteigen. Das kann zu Problemen führen und gegebenenfalls eine zeitnahe Stammkapitalherabsetzung erforderlich machen.

Wird jedoch die Ausgabe neuer Anteile zu einem geringen Nennwert mit einem hohen Aufgeld (Agio) verbunden, wird dieses Aufgeld als Kapitalrücklage der Gesellschaft in der Bilanz dargestellt und erhöht mithin das Eigenkapital.

Dieses Vorgehen erfordert eine Änderung der Gesellschaftssatzung einschließlich notarieller Beurkundung.

Empfehlungen:

- > Unzureichende Kapitalausstattungen geschehen häufig unbemerkt und das Risiko wird meist unterschätzt.
- > Je nach nationalem Recht können die Regelungen in Estland, Lettland und Litauen drastisch voneinander abweichen.
- > Im schlimmsten Fall können Insolvenzen und Haftungsdurchgriffe drohen.
- > Unternehmen sollten daher stets Augenmerk auf ihr Eigenkapital-Stammkapital-Verhältnis legen.
- > Regelmäßige interne Audits können dabei helfen, kritische Situationen bereits im Vorfeld aufzudecken – Rödl & Partner steht Ihnen hierfür mit seinen Service-Lines Buchhaltung und Wirtschaftsprüfung gerne zur Seite.

Unterkapitalisierung

In Estland werden keine Regelungen zur Unterkapitalisierung angewandt.

Das lettische Gesetz sieht vor, dass Zinszahlungen nicht für Körperschaftsteuerzwecke abzugsfähig sind, soweit der durchschnittliche Betrag der Verbindlichkeiten innerhalb der Besteuerungsperiode das mit 4 multiplizierte Eigenkapital des Steuerpflichtigen übersteigt. Für die Berechnung des Verhältnisses wird das Eigenkapital zu Beginn des im Jahresabschluss ausgewiesenen Besteuerungszeitraums hergenommen (mit Ausnahme von langfristigen Neubewertungsrücklagen und sonstigen Rückstellungen, die nicht aus der Gewinnausschüttung resultieren).

Gemäß den Vorgaben des litauischen Körperschaftsteuergesetzes liegt eine Unterkapitalisierung grundsätzlich nur vor, wenn ein verbundenes Unternehmen ein Konzerndarlehen gewährt (sog. kontrollierte Verbindlichkeit) und dieses Darlehen das Eigenkapital der Schuldnergesellschaft mindestens im Verhältnis 1:4 übersteigt.

Folgen einer Unterkapitalisierung

Zinszahlungen auf Darlehen, als Folge derer in Lettland das Eigenkapital-Verbindlichkeiten-Verhältnis von 1:4 überstiegen wird, sind steuerlich nicht abzugsfähig und müssen dem steuerpflichtigen Einkommensbetrag in der Steuererklärung hinzugefügt werden. Wird das Verhältnis zum Beginn des Besteuerungszeitraums nicht ausgegli-

chen und erhöht sich während des Besteuerungszeitraums die Höhe der Verbindlichkeiten, für die Zinsen berechnet werden, besteht die Gefahr, dass eine bestimmte Menge an Zinsaufwand am Ende des Besteuerungszeitraums nicht zu Körperschaftsteuerzwecken abzugsfähig wäre. Im Falle eines negativen Eigenkapitals zu Beginn des Besteuerungszeitraums sind Zinsen ebenfalls nicht vollständig steuerlich abzugsfähig.

In Litauen sind Zinsen auf einen kontrollierten Darlehensbetrag, der das Eigenkapital vierfach übersteigt, nicht für Körperschaftsteuerzwecke abzugsfähig.

Verfügt eine Gesellschaft über ein Stammkapital von 250.000 Euro, wäre jeder Darlehensbetrag, der 1.000.000 Euro übersteigt, als kontrollierte Verbindlichkeit für Körperschaftsteuerzwecke anzusehen. Zinsen, die sich auf einen solchen Überschreibungsbetrag beziehen, könnten nicht als zulässige Abzüge für Körperschaftsteuerzwecke geltend gemacht werden. Nicht zulässige Abzüge werden in Litauen mit einem Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent besteuert.

Möglichkeiten zur Behebung einer Unterkapitalisierung

Die Unterkapitalisierung kann in Lettland entweder durch die Erhöhung des Stammkapitals oder durch Erfassung des Gewinns während des Besteuerungszeitraums beseitigt werden. Für den Besteuerungszeitraum, in dem der Überschuss im 4:1-Verbindlichkeiten-Eigenkapital-Verhältnis aufgetreten ist und in dem dementsprechend die Zinsaufwendungen gebucht wurden, kann die Unterkapitalisierung nicht mehr nachträglich beseitigt werden, da das zur Berechnung genutzte Eigenkapital zu Beginn des Besteuerungszeitraums herangezogen wird.

Eine Unterkapitalisierung kann in Litauen folgendermaßen bereinigt werden:

- > Das Stammkapital der Gesellschaft wird entsprechend angepasst.
- > Eine Bestätigung eines Finanzinstituts wird eingeholt, dass dieses ein Darlehen unter gleichen Bedingungen (sprich Marktbedingungen) gewähren würde.

Empfehlungen:

- > Eine Unterkapitalisierung sollte, sofern möglich, aus Besteuerungsgründen strikt vermieden werden.
- > Erwirtschaftet eine Gesellschaft in Lettland oder Litauen Verluste, würden diese um nicht abzugsfähige Aufwendungen und steuerpflichtigen Gewinn vermindert werden.
- > Um die Körperschaftsteuerverpflichtungen einer Gesellschaft zu optimieren, empfehlen wir dringend, spätestens in Vorbereitung auf den Wechsel des Geschäftsjahres das Verbindlichkeits-Eigenkapital-Verhältnis zu überprüfen.
- > Rödl & Partner ist erfahrener Begleiter in allen Finanz- und Steuerfragen. Sollten Sie Fragen zum Thema haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen:



Alice Salumets

Rechtsanwältin, Partner (Estland)
Telefon: + 372 606 86 50
E-Mail: alice.salumets@roedl.pro



Kristīne Zvejniece

Leitende Juristin, Associate Partner (Lettland)
Telefon: +371 67 50 49 72
E-Mail: kristine.zvejniece@roedl.pro



Michael Manke

Rechtsanwalt, Associate Partner (Litauen)
Telefon: +370 5 212 35 90
E-Mail: michael.manke@roedl.pro

> Rückblick I: „Life Sciences Conference – Ensuring the safety and consumers’ rights“ in Vilnius

Hans Lauschke, Rödl & Partner Litauen

Schnell gelesen:

- > Am 5. Mai 2017 fand im Quadrum Business Center in Vilnius zum ersten Mal die internationale „Life Sciences Conference – Ensuring the safety and consumers’ rights“ mit 17 Vortragenden und rund 120 Teilnehmern statt.
- > Die Konferenz wurde gemeinsam von Rödl & Partner, dem Außenministerium der Republik Litauen, dem Staatlichen Lebensmittel- und Veterinärdienst, Enterprise Lithuania, dem litauischen Lebensmittelexportverband und dem litauischen Verband der Hersteller von Nahrungsergänzungsmitteln initiiert und organisiert.
- > Zu den Vortragenden zählten neben führenden Experten der Lebensmittelbranche auch hochrangige Vertreter aus der Politik.
- > Die Konferenz gab einen umfassenden Überblick über aktuelle Entwicklungen des europäischen Lebensmittelrechts und der -politik, einschließlich Lebensmittelsicherheit sowie Kennzeichnungsanforderungen für Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel.

Im Zuge der „Life Sciences Conference – Ensuring the safety and consumers’ rights“ bot ein breites Spektrum an hochkarätigen Experten Einblicke in die Themen Lebensmittelsicherheit und gesunde Lebensmittel, u. a. Vytenis Andriukaitis, EU-Kommissar für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Bronius Markauskas, Landwirtschaftsminister der Republik Litauen, Aurelijus Veryga, litauischer Gesundheitsminister, Dirk Jacobs, stellv. Vorsitzender von FoodDrinkEurope, sowie Barbara Klaus, Rechtsanwältin bei Rödl & Partner.



Vytenis Andriukaitis, EU-Kommissar für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Die EU verfügt über das wohl umfassendste und strikteste System der Welt zur Abwehr von Lebensmittlerisiken. Dennoch sollte das Ziel Lebensmittelsicherheit nicht als „erreicht“ betrachtet oder Verbesserungsbemühungen gar beendet werden. Einstellungen und Sorgen der europäischen Bevölkerung rund um das Thema Ernährung haben sich in jüngster Zeit gewandelt. Die Bevölkerung erwartet nicht nur sichere, sondern zunehmend auch nahrhafte und gesunde Lebensmittel, die nachhaltig und unter fairen Bedingungen produziert wurden. Die Vortragenden stimmten überein, dass die EU-Politik von der Lebensmittelsicherheit, die innerhalb der EU bereits heute in herausragendem Maße gegeben sei und EU-Lebensmittel zu den sichersten der Welt mache, hin zu einer gesünderen Ernährung gelenkt werden müsse, da in diesem Bereich noch erhebliche Defizite bestünden.



Von links: Patrick Coppens, Geschäftsführer Regulatory & Scientific Affairs von FoodSupplementsEurope; Dirk Jacobs, stellv. Vorsitzender von FoodDrinkEurope; Tobias Kohler, Niederlassungsleiter Rödl & Partner Litauen; Prof. Aurelijus Veryga, litauischer Gesundheitsminister; Bronius Markauskas, litauischer Landwirtschaftsminister

Trotz in den meisten gesundheitsrelevanten Bereichen erfolgreicher Anpassung Litauens an westeuropäische Standards, belegt Litauen nach Aussage des litauischen Gesundheitsministers Prof. Aurelijus Veryga beim Thema gesunde Ernährung europaweit meist nur die hinteren Plätze, weite Teile der Bevölkerung sind mangelernährt – dies betrifft insbesondere das Thema Vitamine. Innerhalb der kommenden Jahre will das litauische Gesundheitsministerium daher Maßnahmen ergreifen, um das Bewusstsein für gesunde Ernährung zu stärken, und den Konsum von Salz und Zucker zu reduzieren. Kohlensäurehaltige Getränke mit hohem Zuckergehalt könnten – wie in anderen Ländern – einer entsprechenden Besteuerung unterworfen werden.

Auf die alkoholische Getränkeindustrie könnten in den kommenden Jahren erhebliche Änderungen zukommen. EU-Kommissar Andriukaitis bestätigte, dass die Europäische Kommission beabsichtigt, die Alkoholindustrie zu animieren, einen selbstregulierenden Vorschlag für die Kennzeichnung zu entwickeln. Gemäß dem „Bericht der Kommission über die verpflichtende Kennzeichnung alkoholischer Getränke mit dem Zutatenverzeichnis und der Nährwertdeklaration“ stehe Verbrauchern das Recht zu, über Inhaltsstoffe informiert zu werden. Zudem sieht der

EU-Kommissar keine objektiven Gründe, die das Fehlen solcher Informationen auf alkoholischen Getränken rechtfertigen würden.

Wie viele andere Bereiche befinden sich auch Lebensmittelrecht und Lebensmittelpolitik im Wandel. Neue Technologien, Handelsabkommen, Verbraucheranforderungen und Branchenziele verändern fortwährend die Beziehungen zwischen politischen und privaten Akteuren sowie nationalen und internationalen Stakeholdern. Da viele Zahnräder ineinander greifen müssen, verständigten sich die Experten, dass Öffentlichkeit und Hersteller Hand in Hand arbeiten sollten, um die Rechte und die Gesundheit der Verbraucher sowie sichere Lebensmittel zu gewährleisten.

Vorstellung Practice Group „Lebensmittelrecht“ bei Rödl & Partner:

Als führende Kanzlei in den baltischen Staaten berät Rödl & Partner mit einem Team von Spezialisten nationale sowie internationale Unternehmen aus der Lebensmittelbranche umfassend und über Ländergrenzen hinweg zu allen Fragen – angefangen von der Produktentwicklung über die Herstellung und den Vertrieb bis hin zur Vermarktung.

Exemplarisch begleiten wir Unternehmen in folgenden Bereichen:

- > Fragen zur Kennzeichnung von Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln
- > nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben
- > Bewerbung von Nahrungsergänzungsmitteln
- > Bewerbung von Lebensmitteln, einschließlich Getränken und alkoholische Getränke
- > Lebensmittelkontakt-Materialien, einschließlich Verpackung und Etikettierung
- > Genetisch veränderte Organismen und neuartige Lebensmittel
- > Rückverfolgbarkeit
- > Kennzeichnung von kosmetischen Produkten
- > Fragen zur Lebensmittelsicherheit, einschließlich Risikobewertung und Krisenmanagement
- > Vertretung in Anzeigeverfahren zu Nahrungsergänzungsmitteln
- > Vertretung vor Behörden und Gerichten zu verschiedenen Fragen des Lebensmittelrechts
- > Krisenmanagement (Rückruf, RASFF, RAPEX)
- > Fragen des geistigen Eigentums, wie Markenregistrierung und Markenrechtsschutz
- > Rechtliche Verträge, einschließlich Produktion, Kooperation, Lieferung und Vertrieb sowie Vertriebsvorbereitung
- > Compliance-Bewertung

Kontakt für weitere Informationen:**Eglė Pinaité**

Leitende Juristin, Leiterin Life Sciences Practice Group (Litauen)

Telefon: +370 5 212 35 90

E-Mail: egle.pinaite@roedl.pro

> Rückblick II: Frühjahrskonferenz der Internationalen Vereinigung junger Anwälte in Riga

Kristīne Zvejniece, Rödl & Partner Lettland

Schnell gelesen:

- > Vom 17. bis 20. Mai 2017 fand die Frühjahrskonferenz der Internationalen Vereinigung junger Rechtsanwälte AIJA (Association Internationale des Jeunes Avocats) statt – Rödl & Partner war Mitveranstalter und Hauptsponsor.
- > Insgesamt waren 300 Juristen aus 43 Ländern in der lettischen Hauptstadt zu Gast.

Die AIJA ist die weltweit größte Vereinigung junger Anwälte und Inhouse-Juristen im Alter unter 45. Seit 1962 bietet AIJA jungen Juristen Chancen, sich international zu vernetzen, fortzubilden und weiterzuentwickeln. AIJA hat weltweit 4.000 Mitglieder in 90 Ländern.



Die Organisation der Konferenz fand unter der Federführung von Kristīne Zvejniece, Leitende Juristin und Associate Partner von Rödl & Partner Riga, statt.

Im Zuge der Konferenz wurden zwei Seminare zu den Themen „Umwelt- und Energietransaktionen – Wie kann man Rechtsstreitigkeiten durchführen und vermeiden?“

und „Start-up-Welt – vom Sähen bis zur Ernte: aktuelle Trends und Entwicklungen“ angeboten.

Ob wesentlich oder nur ein Randaspekt einer Transaktion: Umwelt- und Energiefragen bergen das Potenzial, diese zum Scheitern zu bringen oder sie in einem teuren Streit enden zu lassen. Streitigkeiten in diesem Bereich sind äußerst komplex, zeitaufwändig und preisintensiv. Unverzichtbar sind daher die richtige Rechtsstreitstrategie, alternative Streitbeilegungsmethoden sowie erfahrene Experten auf vielen Rechtsgebieten, welche mit den Besonderheiten des Umgangs mit dem Staat und Behörden vertraut sind. Tobias Kohler, Niederlassungsleiter von Rödl & Partner Vilnius sprach deshalb passenderweise zum Thema „Defending against state interventions and successfully protecting energy related investments – EU-law and arbitration under BIT and ECT“.



Das zweite Seminar widmete sich dem Thema Start-ups und untersuchte aktuelle Trends in der Branche sowie Best Practices zu deren Unterstützung. Die Schaffung eines Start-up-freundlichen und -unterstützenden Umfelds ist ein bedeutendes Thema für viele Regierungen weltweit. Die baltischen Länder werden häufig als revolutionär auf diesem Gebiet angesehen. Besonderes Augenmerk wird dabei auf Key-Drives zur Auswahl geeigneter rechtlicher Rahmenbedingungen für Geschäftsideen, Investitions- und Finanzierungsstrategien für Existenzgründungen, Verhandlungsbedingungen mit Investoren, Schutz und Vermarktung von IP-Rechten, FinTechs sowie Management- und Beschäftigungsanreizprogramme für Start-ups gelegt. Auf dem Podium diskutierten hierzu erfolgreiche Start-up-Vertreter aus den baltischen Ländern – u.a. Vertreter von SPORT ID aus Estland sowie Bio2You und Creamfinance aus Lettland. Moderiert wurde die Diskussion von Alice Salumets, Niederlassungsleiterin von Rödl & Partner Tallinn.

Ergänzend zum Hauptprogramm hatten die Teilnehmer die Möglichkeit, an kleineren Seminaren und Tagungen teilzunehmen, einschließlich interaktiver Tagungsrunden zu Schlüsselkompetenzen, wie der Erstellung von Rechtstexten, sowie zu den Themen Unternehmensberatung und Menschenrechte unter Beteiligung prominenter Referen-

ten. Insbesondere stand dabei das hochaktuelle Thema Fake-News im Fokus.



Die AIJA-Konferenz ist nicht nur ein Ort zum Austausch aktueller Themen auf dem Gebiet der Rechtsberatung, sondern ebenso ideale Plattform zur internationalen Vernetzung, welche nicht nur den teilnehmenden Juristen, sondern auch deren Unternehmen neue Perspektiven ermöglicht.

> Ländernachrichten

Estland

Länderbezogene Berichterstattung („Country-by-Country Reporting“) für Großunternehmen

Im März 2017 hat das estnische Parlament Änderungen des Gesetzes zum Steuerinformationsaustausch und des Steuergesetzes verabschiedet, um die für Großunternehmen verpflichtende länderbezogenen Berichterstattung einzuführen.

Ein steuerlich in Estland ansässiges Unternehmen gilt als ein berichtendes Unternehmen, wenn sein konsolidierter Umsatz 750 Millionen Euro übersteigt und es grenzüberschreitende Tätigkeiten ausübt, d. h. wenigstens ein Mitglied der Unternehmensgruppe seinen steuerlichen Sitz in einem anderen Staat hat (auch eine Betriebsstätte). In der Regel ist die Muttergesellschaft des Konzerns das berichtende Unternehmen.

Ein länderbezogener Bericht ist ein Bericht multinationaler Unternehmensgruppen, der in zusammengefasster Form Informationen über die Gruppe beinhaltet.

Das berichtende Unternehmen muss die für die Einreichung des länderbezogenen Berichts erforderlichen Informationen sammeln und den Bericht bei der estnischen Steuerbehörde zum 31. Dezember des Kalenderjahres, das dem als Berichtsjahr geltenden Geschäftsjahr folgt, einreichen.

Hat die Gruppe mehr als eine Gesellschaft, welche der Definition des berichtenden Unternehmens entspricht,

wird das berichtende Unternehmen von der Gruppe festgelegt und der Steuerbehörde mitgeteilt. Ist ein steuerlich in Estland ansässiges Mitglied der Gruppe kein berichtendes Unternehmen, benachrichtigt es die Steuerbehörde darüber, wer berichtendes Unternehmen ist (Benachrichtigungsfrist: innerhalb von 6 Monaten ab Ende des Geschäftsjahres, das als Berichtsjahr der Gruppe gilt).

Lettland

Handelsgesellschaften mit Bedeutung für die nationale Sicherheit

Am 29. März 2017 traten Änderungen des Gesetzes über die nationale Sicherheit und des Handelsgesetzbuchs in Kraft, wodurch der Begriff „Handelsgesellschaften mit Bedeutung für die nationale Sicherheit“ eingeführt wurde. Diese Änderungen betreffen einzelne Großunternehmen der elektronischen Kommunikation, bestimmte nationale elektronische Medien sowie einige Unternehmen im Bereich Gas, Strom und Wärme.

Die Änderungen sehen vor, dass eine Genehmigung des Ministerkabinetts eingeholt werden muss, bevor eine Person oder mehrere gemeinsam handelnde Personen bedeutende Beteiligungen oder entscheidenden Einfluss an einer für die nationale Sicherheit bedeutsamen Handelsgesellschaft erwerben.

Festgelegt wurden auch Ausnahmefälle, in denen keine Genehmigung der Regierung nötig ist, z. B. wenn Anteile oder Aktien der eigenen Gesellschaft erworben oder an eine staatliche juristische Person übertragen werden. Entscheidungen des Ministerkabinetts über die Erteilung einer Genehmigung können vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden.

Verfassungsgerichtsurteil zum Recht des gutgläubigen Erwerbers von Immobilien

Das Verfassungsgericht Lettlands hat am 8. März 2017 ein Gesetz als mit der Verfassung übereinstimmend anerkannt, wonach unbewegliches Vermögen dem ursprünglichen Eigentümer zurückgegeben werden muss, sofern dieses betrügerisch erworben wurde. Ein im guten Glauben handelnder Käufer erhält einen Anspruch auf Schadensersatz. Bisher war die Rechtsprechung zu dieser Frage unbeständig.

Litauen

Gesetzesänderungen über Schiedsgerichtsverfahren treten am 1. Juli 2017 in Kraft

Unter anderem eröffnet das geänderte Gesetz den Parteien eines Schiedsgerichtsverfahrens in Litauen die Möglichkeit, Schiedssprüche vertraulich zu behandeln – dies auch bei gerichtlichen Eingriffen (z. B. bei Gewährung von einstweiligen Rechtsschutzmaßnahmen). Diese Neuerung macht Litauen als Standort für Schiedsgerichtsverfahren

attraktiver und gewährt den Parteien eine höhere Vertraulichkeit in Bezug auf ihren Streit.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs über die Haftung bei einer vorsätzlichen Insolvenz

Der Oberste Gerichtshof Litauens hat am 24. April 2017 (Nr. E3K-7-115-915 / 2017) eine Entscheidung erlassen, dass nach einer Insolvenzgerichtsentscheidung über eine vorsätzlich herbeigeführte Insolvenz automatisch vermutet wird, dass den Gläubigern Schäden entstanden sind. Der Gerichtshof begründete seine Entscheidung damit, dass die Parteien ihre gegenseitigen Ansprüche ohne die eingetretene Insolvenz befriedigen würden. Durch die Insolvenz werde den Gläubigern diese Möglichkeit jedoch geraubt. Dies versetze sie in eine schlechtere Position. Da sie zudem nur schwer beweisen können, dass ihnen ein Schaden entstanden ist, kann in diesem Fall automatisch ein Schaden angenommen werden. Es gilt nun im Grundsatz, dass sofern der Insolvenzschuldner nichts Gegenteiliges beweisen kann, angenommen wird, dass den Gläubigern im Falle einer vorsätzlich herbeigeführten Insolvenz ein Schaden entstanden ist.

Novelle des litauischen Arbeitsgesetzbuches tritt am 1. Juli 2017 in Kraft

Nach Angaben von Premierminister Saulius Skvernelis tritt das neue Arbeitsgesetzbuch am 1. Juli 2017 (Redaktionschluss des Baltikumsbriefes: 15. Juni 2017) in Kraft (zum neuen Arbeitsgesetzbuch: „Baltikumsbrief“, November 2016). Unternehmen, die Arbeitnehmer in Litauen beschäftigen, sollten diesem Thema aufgrund der Fülle an Änderungen, welche die neue Fassung mit sich bringt, besondere Aufmerksamkeit widmen.

> Internes

Lettland

Neuer Mitarbeiter bei Rödl & Partner Riga: Kaspars Balodis, Senior Counsel



Kaspars Balodis arbeitete 10 Jahre als Richter am Verfassungsgericht der Republik Lettland.

Der anerkannte Spezialist für Zivil- und Handelsrecht unterrichtet Privatrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Lettland und ist Autor zahlreicher juristischer Veröffentlichungen.

Er studierte Rechtswissenschaften an der Universität Lettland und erwarb einen Master of Laws (LL.M.) sowie einen Dokortitel in Wirtschaftswissenschaften an der Universität Münster.

Kaspars Balodis spricht Lettisch, Englisch, Deutsch und Russisch.

Internationale Konferenz „TransBaltica 2017“



Dainis Vodolagins

Dainis Vodolagins, Steuerberater von Rödl & Partner Riga, sprach auf der internationalen Konferenz „TransBaltica 2017“ in Riga über Entwicklungen und neue Möglichkeiten der Transport- und Logistikindustrie. Er erläuterte aktuelle Tendenzen in der Umsatzsteuer-Anwendung bei Transaktionen über den Erwerb und die Lieferung von Waren durch die Steuerbehörden. Zudem legte er dar, was Unternehmen berücksichtigen müssen, um mögliche Umsatzsteuerrisiken in ihren Transaktionen abzuschwächen.

Seminar „Aspekte der Erbringung von Dienstleistungen in Deutschland“



Von links: Kaspars Fridenbergs-Ansbergs, Elīna Putniņa

Elīna Putniņa, Leiterin der Steuerabteilung von Rödl & Partner Riga, und ihr Kollege Jurist Kaspars Fridenbergs-Ansbergs referierten im Rahmen des Seminars „Aspekte der Erbringung von Dienstleistungen in Deutschland“, das von der Investitions- und Entwicklungsagentur Lettlands im Rahmen des Enterprise Europe Network Projektes in Riga organisiert wurde. Das Seminar richtete sich an lettische Unternehmer, um sie über Geschäftsmöglichkeiten in Deutschland zu informieren. Elīna Putniņa und Kaspars Fridenbergs-Ansbergs gewährten Einblicke in ihre in Deutschland gesammelten Erfahrungen zu wichtigen rechtlichen und steuerlichen Themen, denen lettische Unternehmen gegenüberstehen und erläuterten, welche Fragen bei Tätigwerden auf dem deutschen Markt besonders berücksichtigt werden müssen.

Litauen

Neuer Mitarbeiter bei Rödl & Partner Vilnius: Pranas Mykolas Mickus, Jurist



Pranas Mykolas Mickus sammelte Erfahrungen in mehreren großen Rechtsberatungskanzleien, wo er für Rechts- und Steuerangelegenheiten verantwortlich war. Zudem war er im Bereich Mergers & Acquisitions (M&A) tätig.

Er studierte Rechtswissenschaften und Politik an der Universität von Essex und erhielt einen Master of Laws (LL.M.) in Internationalem Wirtschaftsrecht (mit Schwerpunkt internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit) an der Zentraleuropäischen Universität Budapest.

Pranas Mykolas Mickus spricht Litauisch, Englisch und Französisch.

Schulterschluss leben

„Im engen Schulterschluss mit unseren Mandanten erarbeiten wir Konzepte und setzen sie gemeinsam mit ihnen um.“

Rödl & Partner

„Für die Verbindung gemeinsamen Denkens sehen wir den Schulterschluss als die klarste Ausdrucksform. Er ist Bestandteil unseres ständigen Repertoires.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.“

Impressum Baltikumsbrief, Ausgabe Juli 2017

Herausgeber: Rödl & Partner Riga
Kronvalda bulv. 3-1
LV-1010 Riga
Phone: +371 67 33 81 25
Fax: +371 67 33 81 26
E-mail: riga@roedl.pro
www.roedl.de / www.roedl.com.lv

Verantwortlich für den Inhalt:
Jens-Christian Pastille – riga@roedl.pro

Layout: Hans Lauschke – hans.lauschke@roedl.pro

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.